

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Zivilgesellschaftliches Kuratorium des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 1784** vom 4. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1664 haben sich folgende Nachfragen ergeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass durch die Mitglieder des Kuratoriums des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft alle sozial diskriminierten Gruppen vertreten werden und wie begründet die Landesregierung ihre Ansicht?
2. Sofern die Landesregierung nicht der Ansicht ist, dass alle sozial diskriminierten Gruppen vertreten werden: Welche Gruppen werden nicht vertreten und wie begründet die Landesregierung ihre Ansicht?
3. Welche sozial benachteiligten Gruppen werden durch die Mitglieder des Kuratoriums jeweils repräsentiert (bitte einzeln auflisten)?
4. Welche Gruppe wird nach Auffassung der Landesregierung wegen ihrer "Weltanschauung" diskriminiert? Wer vertritt diese Gruppe innerhalb des Kuratoriums?
5. Durch welche Repräsentanten werden Menschen mit einer Behinderung und solche, die aufgrund ihres Alters diskriminiert werden, vertreten?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Februar 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nein; soziale Diskriminierung ist ein mehrdimensionales gesellschaftliches Phänomen, insoweit liegt es auf der Hand, dass bei einer Gremienbesetzung auch hier nicht jede relevante Gruppe vertreten sein kann. Die Einbeziehung von sozial diskriminierten Gruppen in das Kuratorium erfolgt offensichtlich in Orientierung an dem konkreten Auftrag des Instituts.

Zu 2.:

Wie ausgeführt handelt es sich bei dem Institut in der Trägerschaft einer privaten Stiftung um keine staatliche Einrichtung. In Zeiten eines sich verfestigenden Rassismus und Antisemitismus, einhergehend mit ho-

mophoben Strömungen und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (vergleiche Thüringen Monitor), ist es angezeigt, seitens der Landesregierung Projekte und Institutionen zu fördern, die hier gegensteuernd unterstützen. Es obliegt jedoch letztendlich dem Träger, seine Gremien auftragsbezogen und verantwortungsvoll so zu besetzen, dass eine optimale Zielerreichung für das Projekt gewährleistet werden kann.

Zu 3.:

Entsprechend dem Projektantrag zur Errichtung des Instituts ist es nicht Aufgabe der im Kuratorium vertretenen zivilgesellschaftlichen Akteure einzelne, geschweige denn alle in Frage kommenden sozialen Gruppen zu "repräsentieren", sondern vielmehr die Zusammenarbeit mit allen vor dem Hintergrund der Zielstellung des Projekts in Frage kommenden zivilgesellschaftlichen Akteuren und in der Konsequenz mit allen in Frage kommenden sozialen Gruppen als Gesamtaufgabe sicher zu stellen.

Zu 4.:

Aus Sicht des Landes ist die Freiheit des Glaubens und "des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses" unverletzlich, jeder hat das Recht "seine Religion oder Weltanschauung" ungestört auszuüben. Das Land ist grundrechtsverpflichtet; sein Verhältnis zu den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften ist zudem rechtlich einheitlich bestimmt und unterliegt dem Paritätsgebot (Artikel 39, Artikel 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 5.:

Diese Menschen werden gegenwärtig nicht vertreten, im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

In Vertretung

Ohler
Staatssekretärin